

Curriculum für das Masterstudium Finno-Ugristik

Stand: Juni 2016

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 18.06.2008, 32. Stück, Nummer 236

1. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 29.01.2016, 12. Stück, Nummer 63

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Finno-Ugristik an der Universität Wien ist, WissenschaftlerInnen, Kultur- und SprachvermittlerInnen auszubilden, die als ExpertInnen für verschiedenste Aufgaben in den Bereichen der Wissenschaft und Kultur, Verwaltung und Wirtschaft qualifiziert sind, oder sich als WissenschaftlerInnen im Rahmen des Doktoratstudiums weiterqualifizieren können.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Finno-Ugristik an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus zur selbständigen, kreativen, wissenschaftlich fundierten Arbeit befähigt, die tiefere Kenntnisse der allgemeinen und finnougriischen Sprachwissenschaft verlangt. Sie erhalten weitere Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der wissenschaftlichen Forschung der finnougriischen Sprachfamilie, verfügen über ausgezeichnete Sprachkompetenzen in Ungarisch oder Finnisch und erwerben außerdem die Grundkenntnisse von zumindest zwei anderen finnougriischen Sprachen.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Finno-Ugristik beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.¹

Während des viersemestrigen Studiums wird der Aufenthalt an einer ausländischen Universität nachdrücklich empfohlen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Fennistik oder Hungarologie an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Finno-Ugristik wird der akademische Grad „Master of Arts“ – abgekürzt MA – verliehen.

¹ Nach der derzeitigen Rechtslage, vgl. Universitätsgesetz 2002 § 54 Abs 3

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Modul 1 Strukturkurs Finnisch/Ungarisch (10 ECTS)

Eingangsvoraussetzungen: Keine (Studierende mit Bakkalaureat Fennistik oder entsprechenden Vorkenntnissen sollen den Strukturkurs Ungarisch, Studierende mit Bakkalaureat Hungarologie oder entsprechenden Vorkenntnissen den Strukturkurs Finnisch wählen).

Inhalte und Lernziele: Grundkenntnisse über die Struktur und Entwicklung der finnischen bzw. ungarischen Sprache. Die Studierenden sollen mit finnisch- bzw. ungarischsprachigen Texten wissenschaftlich umgehen können, Texte mit Hilfe von Wörterbuch analysieren und verstehen können.

Lehrveranstaltungen:

Entweder Strukturkurs Finnisch 1-2 (VO) oder Strukturkurs Ungarisch 1-2 (VO)

Modul 2 Vergleichende Uralistik (10 ECTS)

Eingangsvoraussetzungen: Keine.

Inhalte und Lernziele: Grundkenntnisse über die Geschichte und Verwandtschaft der finnougri-schen (uralischen) Sprachen, die Methoden der historisch-vergleichenden Sprachwissenschaft, die wichtigsten Charakteristika der einzelnen Untergruppen der finnougri-schen (uralischen) Sprachfamilie.

Lehrveranstaltungen

1. Vergleichende uralische Lautlehre (VO)
2. Vergleichende uralische Formenlehre (VO)

Modul 3 Kleine finnougri-sche Sprachen (15 ECTS)

Eingangsvoraussetzungen: Keine.

Inhalte und Lernziele: Grundkenntnisse von zwei weiteren finnougri-schen Sprachen, mit dem Ziel, einen wissenschaftlichen Umgang mit diesen Sprachen zu ermöglichen.

Bestandteile des Moduls:

- “Kleine finnougri-sche Sprache 1”: Studien einer finnougri-schen Sprache außer Ungarisch, Finnisch oder Estnisch im Ausmaß von 10 ECTS.
- “Kleine finnougri-sche Sprache 2”: Studien einer weiteren finnougri-schen Sprache im Ausmaß von 5 ECTS. Hier können auch einführende (bei Studierenden ohne Vorkenntnisse) oder vertiefende Studien des Estnischen anerkannt werden.

Modul 4 Thematisches Seminar (10 ECTS)

Eingangsvoraussetzungen: Keine.

Inhalte und Lernziele: Übungen im wissenschaftlichen Auseinandersetzen mit sprachwissenschaftlichen Themen (Phonologie, Morphologie, Lexikologie, Syntax, Semantik usw.).

Lehrveranstaltungen: Sprachwissenschaftliches Seminar (SE).

Modul 5 Ergänzende Studien

(20 ECTS)

Eingangsvoraussetzungen: Keine.

Inhalte und Lernziele: Erweiterung und Ergänzung der Kenntnisse über relevante Forschungsgebiete, Richtungen, Ergebnissen und Methoden der finnougri-schen und allgemeinen Sprachwissenschaft, so-wie evtl. über die Nachbardisziplinen. Ggf. Perfektionierung der Sprachkenntnisse.

Lehrveranstaltungen: Frei wählbare sprach-, literatur- oder kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus dem eigenen Lehrangebot, aus dem Lehrangebot der anderen Abteilungen des Instituts für Europäische und Vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft, der Slawistik oder der Allgemeinen Sprachwissenschaft.

Die Studierenden haben die Lehrveranstaltungen in Absprache mit dem zuständigen akademischen Organ auszuwählen, das darüber entscheidet, ob die ausgewählten Lehrveranstaltungen eine sinnvolle Ergänzung im Sinne der Modulziele darstellen.

Bei Gleichwertigkeit ist auch eine Anerkennung folgender Leistungen möglich

- eines erfolgreich absolvierten externen Sprachkurs zur Vertiefung der Ungarisch-, Finnisch- oder Estnischkenntnisse (mit Angabe der Stundenanzahl, Kursstufe [nach dem Europäischen Referenzrahmen], Kreditpunkte, Note der Abschlussprüfung und Ausstellungsdatum),
- eines ungarischen, finnischen oder estnischen Sprachpraktikums ,
- Selbststudium im Sinne des §8 im Ausmaß von maximal 8 ECTS

Die Anerkennung erfolgt durch das zuständige akademische Organ.

Modul 6 Wissenschaftliche Vertiefung

(25 ECTS)

Eingangsvoraussetzungen: Keine.

Inhalte und Lernziele: Gründlichere Kenntnisse über relevante Methoden, Theorien und Ergebnisse der finnougri-schen Sprachwissenschaft; Einblick in die Institutionen der Finnougristik, evtl. auch praktische Erfahrungen von der wissenschaftlichen Kommunikation und/oder Publikationstätigkeit.

Lehrveranstaltungen: Wissenschaftliche oder berufsorientierte Übungen/Praktika/Projekte und/oder frei wählbare sprach-, literatur- oder kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen aus eigenem Lehrangebot.

Modul 7 Masterseminar und Masterarbeit

(30 ECTS)

Eingangsvoraussetzungen: Modul 4 positiv absolviert.

Inhalte und Lernziele: Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit relevanten thematischen, theoretischen und technischen Fragen; selbständiges Verfassen und Gestalten einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit.

Bestandteile des Moduls: Masterseminar (SE) (6 ECTS), Masterarbeit (20 ECTS; s. unten § 6) und Masterprüfung (4 ECTS; s. unten § 7).

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Für die Masterarbeit werden 20 ECTS angerechnet.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird in persönlicher Absprache mit dem/der BetreuerIn vereinbart.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 4 ECTS-Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen werden bestimmten Lehrveranstaltungstypen zugeordnet.

Im Rahmen des Masterstudiums Finno-Ugristik wird der folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten: *Vorlesung* (VO). Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z.B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen (darunter evtl. begleitende Pflichtlektüre) und können auch Raum für Diskussion bieten. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung abgeschlossen.

Als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen mit Teilnahmepflicht werden angeboten: *Übung* (UE) und *Seminar* (SE).

Die Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Sie charakterisieren sich durch aktive Teilnahme mit Prüfungsimmanenz.

Die Seminare dienen der gründlichen Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und der Einübung des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Von den TeilnehmerInnen wird selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation der Ergebnisse verlangt. Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen neben regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen unter anderem eine eigenständige schriftliche Seminararbeit oder vergleichbare Präsentation, zum Beispiel mittels neuer Medien, auszuarbeiten ist. Das Masterseminar bietet die Möglichkeit, das Thema und die Strukturierung der Masterarbeit im Rahmen von mündlichen und/oder schriftlichen Präsentationen und Diskussionen zu behandeln.

Alle Lehrveranstaltungstypen können, je nach Angebot, unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien als virtuelle Lehreinheiten angeboten oder durch autonome, e-learning-unterstützte Lernformen ergänzt werden.

Neben den eigentlichen Lehrveranstaltungen können als Teile des Studiums *Projekte* und *Praktika* anerkannt werden, die selbständige berufsorientierte oder wissenschaftliche Arbeit beinhalten, wie z.B. Mitarbeit bei der Organisation von Tagungen, Redaktionsarbeit an den Publikationen oder Erledigungen von Teilaufgaben im vorgeschriebenen Ausmaß in Forschungsprojekten des Instituts. Der Inhalt und die Anrechenbarkeit der Projekte und Praktika werden im vornhinein mit der zuständigen Lehrperson persönlich vereinbart.

Als Teil des Studiums kann außerdem das *Selbststudium* (selbständige Sprachstudien) anerkannt werden. Es beinhaltet eigenständiges Arbeiten in der Zielsprache, wie z.B. Verwendung von elektronischen Sprachlernforen, Teilnahme an Projekten und Veranstaltungen, in denen die Zielsprache als Arbeitssprache verwendet wird; Lesen und Rezensieren von Fachliteratur in der Zielsprache. Der Lernprozess wird vom Leiter/von der Leiterin des Sprachunterrichtes Finnisch bzw. Ungarisch (Senior Lecturer) betreut und kontrolliert.

Für das im Rahmen des Moduls 5 vorgesehene Sprachstudium (Perfektionierung der Sprachkenntnisse bzw. "kleine finnougriische Sprachen") können nach Ermessen des zuständigen akademischen Organs auch Zeugnisse über Sprachstudien angerechnet werden, die im Rahmen eines externen Sprachkurses

erfolgreich absolviert wurden. (Angabe der Stundenanzahl, Kursstufe [nach dem Europäischen Referenzrahmen], Kreditpunkte, Note der Abschlussprüfung und Ausstellungsdatum).

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Alle Lehrveranstaltungen bedürfen einer elektronischen Anmeldung. In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist die Teilnehmerzahl mit 50 beschränkt.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren: Reihenfolge der Anmeldung

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Der/die LeiterIn einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Der Prüfungsstoff wird während der Lehrveranstaltung rechtzeitig festgelegt, in der Lehrveranstaltung bekanntgegeben und/oder persönlich mit dem/der Prüfenden vereinbart.

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Änderungen dieses Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.01.2016, Nr. 63, 12. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten LV und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums in einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.4.2010 abzuschließen.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder

des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Die Bestimmungen des § 3 sind sinngemäß anzuwenden.

Anhang: Empfehlungen zur Absolvierung der Module im Masterstudium Finno-Ugristik

Die Module können in wahlfreier Reihenfolge absolviert werden, mit Ausnahme der Module 4 und 5 (Modul 4 ist Eingangsvoraussetzung für Modul 5). Es soll beachtet werden, dass die Lehrveranstaltungen normalerweise nur einmal im Studienjahr oder einmal in zwei Studienjahren angeboten werden können.

Empfehlungen zur Absolvierung der MA-Module:

1. Semester	Modul 1 (Strukturkurs Finnisch/Ungarisch) 1. Semester	Modul 3 Kleine finno-ugrische Sprachen (nach Lehrangebot!)			Modul 6 Ergänzt. Studien (nach Lehrangebot)	Modul 7 Wiss. Vertiefung (nach Lehrangebot)
2. Semester	Modul 1 (Strukturkurs Finnisch/Ungarisch) 2. Semester		Modul 4 (Them. Seminar): 2. oder 3. Semester			
3. Semester	Modul 2 1. Semester (Vergleichende uralische Lautlehre)			Modul 5 (Masterseminar): 3. oder 4. Semester		
4. Semester	Modul 2 2. Semester (Vergleichende uralische Formenlehre)					

oder

1. Semester	Modul 2 1. Semester (Vergleichende uralische Lautlehre)	Modul 3 Kleine finno-ugrische Sprachen (nach Lehrangebot!)			Modul 6 Ergänzt. Studien (nach Lehrangebot)	Modul 7 Wiss. Vertiefung (nach Lehrangebot)
2. Semester	Modul 2 2. Semester (Vergleichende uralische Formenlehre)		Modul 4 (Them. Seminar): 2. oder 3. Semester			
3. Semester	Modul 1 (Strukturkurs Finnisch/Ungarisch) 1. Semester			Modul 5 (Masterseminar): 3. oder 4. Semester		
4. Semester	Modul 1 (Strukturkurs Finnisch/Ungarisch) 2. Semester					